

BVGer E-6432/2014 vom 4. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6432_2014

FR: TAF E-6432/2014 du 4 novembre 2016

IT: TAF E-6432/2014 del 4 novembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Nachdem der Beschwerdeführer seit dem 6. Juli 2015 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung ist (vgl. Prozessgeschichte Bst. K), ist die Frage einer allfälligen Wegweisung im vorliegenden Verfahren nicht (mehr) zu überprüfen. Gemäss herrschender Rechtsprechung fallen bei Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch die zuständige kantonale Behörde während hängigem Beschwerdeverfahren die Anordnungen betreffend Wegweisung und deren Vollzug ohne Weiteres dahin (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21, E. 11 Bst. c; EMARK 2000 Nr. 30, E. 4). Die Dispositiv-Ziffern 3 7 der angefochtenen Verfügung sind folglich dahingefallen und die Beschwerde wird diesbezüglich als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Die Vorinstanz hat im Übrigen die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe

anerkannt (Dispositiv-Ziffer 1), weshalb auch diese Frage nicht Gegenstand der vorliegenden Überprüfung bildet. Der Prozessgegenstand im vorliegenden Verfahren ist einzig auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht kein Asyl (Dispositiv-Ziffer 2) gewährt hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vorab ist der prozessuale Antrag auf Anhörung von ehemaligen Journalisten als Zeugen abzulehnen, da sich der vorliegende Sachverhalt - wie nachfolgend aufgezeigt - als rechtsgenügend erstellt erweist.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seines zweiten Asylgesuchs grundsätzlich dieselben Vorfälle geltend wie bereits im ersten Asylverfahren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5033/2011 vom 10. Januar 2013, insbes. E. 6.5, wobei das Gericht die vorgetragene Asylgründe teils als unglaubhaft teils als nicht asylrelevant erachtet hatte). Diese Asylgründe wurden von der Vorinstanz - im Lichte des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass er weiterhin gesucht werde - einer materiellen Prüfung unterzogen. Nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes gelangt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass in Würdigung aller Aspekte die geltend gemachten Asylgründe bei einer Gesamtbetrachtung keine Ereignisse darstellen, die dazu führen müssten, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 4.3

Auch im Rahmen seines zweiten Asylverfahrens vermag der Beschwerdeführer nicht hinlänglich aufzuzeigen, dass er aufgrund der vorgetragene Helfstätigkeit für die LTTE im Heimatland gesucht wurde beziehungsweise eine Verfolgung heute begründet zu befürchten hat. Namentlich ist nicht ersichtlich, inwiefern seine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE gegenwärtig die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich gezogen hätte. Ferner erklärte er zum Vorhalt der Vorinstanz, den Protokollen seien unterschiedliche zeitliche Angaben bezüglich seiner Helfstätigkeit (im Rahmen von LTTE-Feierlichkeiten vorgenommene Dekorationen) zu entnehmen, dass er in seinen ersten Befragungen sehr

aufgereggt gewesen sei, weshalb er nicht alles darlegen können (B26/16 S. 8). Diese Erklärung vermag indes nicht zu überzeugen, zumal vielmehr zu erwarten gewesen wäre, dass er sich anlässlich der ersten beiden Interviews 2010 besser an die genauen Daten hätte erinnern können als in der ergänzenden Anhörung 2014. Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, inwiefern - so seitens des Beschwerdeführers behauptet - das Nennen der korrekten Jahreszahl(en) hätte bedenklich sein sollen. Dass er sodann im ersten Asylverfahren seine gesamte Hilfstätigkeit unter dem Begriff "dekorieren" zusammenfasste, während er in der ergänzenden Anhörung weitere Dienste für die LTTE erwähnte (B26/16 S. 8), erscheint ebenfalls nicht plausibel. Nach dem Gesagten besteht jedenfalls kein Anlass zur Annahme, dass er aufgrund der geltend gemachten Hilfsdienste mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit aktuell einer Verfolgungsgefahr unterläge. Hinsichtlich seiner Arbeit im Medienbereich fallen die Angaben des Beschwerdeführers - auch in diversem Kontext - grundsätzlich kohärent aus (B26/16 S. 7), weshalb seine Pressetätigkeit nicht in Zweifel gezogen wird (was im Übrigen schon mit Urteil des BVGer Urteil E-5033/2011 vom 10. Januar 2013 beurteilt worden war). Das Gericht hielt allerdings bereits in seinem Urteil E 5033/2011, a.a.o., fest, er habe nicht aufzeigen können, dass er als kritischer Journalist in Erscheinung getreten wäre (E. 6.5). Diese Erkenntnis vermag auch vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (bes. E. 13.2; als Referenzurteil publiziert) weiterhin zu überzeugen. Auf die Frage, ob aus einem der eingereichten Zeitungsartikel hervorgehe, dass er selber in Sri Lanka bedroht worden sei, gab er an, dass "auch wenn jemand Probleme hat, schreiben sie die Namen nicht; sie schreiben allgemein; ansonsten bekämen sie Probleme mit den Sicherheitskräften" (B26/16 S. 12). Diese Begründung ist indes nicht geeignet, eine gezielte Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer aufzuzeigen. Ebenso vermag der Beschwerdeführer mit dem Hinweis darauf, dass jeden Tag Journalisten in Sri Lanka umgebracht würden und man jederzeit von irgendeiner Organisation Probleme bekommen könnte (B26/16), keine auf ihn gezielte, und damit asylrechtlich relevante drohende Verfolgungsmassnahmen darzutun. An dieser Einschätzung vermögen auch die ins Recht gelegten Beweismittel nichts zu ändern. Im Weiteren brachte der Beschwerdeführer vor, sein Cousin, ein ehemaliger LTTE-Anhänger, werde seit (...) (wieder) gesucht. Hinsichtlich einer drohenden Reflexverfolgung aufgrund der Zugehörigkeit seines Cousins zu den LTTE kann auf die Erwägung 5.2 im bereits erwähnten Urteil E 5033/2011, a.a.o., verwiesen werden, wonach die Angaben zu jenem Cousin und seiner Stellung bei den LTTE nachgeschoben und unglaublich seien, zumal in der BzP von diesem Cousin weder bei den Angaben zu den Verwandten noch bei der Darlegung der Asylgründe die Rede gewesen sei. Diesbezüglich wurden auch im Rahmen des zweiten Asylverfahrens keine neuen Belege eingereicht, die geeignet wären, eine abweichende Sichtweise darzutun. Der Beschwerdeführer gab vielmehr zu Protokoll, dass er und seine Familie deswegen keine unmittelbaren Probleme gehabt hätten; es könne aber sein, dass der Geheimdienst seiner Tante beziehungsweise der Mutter des Cousins gefolgt sei, als sie seine Eltern besucht habe; Genaueres wisse er aber nicht (B26/16 S. 6). Diese Mutmassung genügt offensichtlich nicht, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit daraus drohende ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes aufzuzeigen.

E. 4.4

Zusammenfassend folgt, dass der Beschwerdeführer keine Asylgründe darzulegen vermag. Die Vorinstanz hat sein (zweites) Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss beglichen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.